

# RICHTLINIE

zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen



### VORWORT

„Kinder werden in unseren Angeboten und Einrichtungen vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt.“ So lautet ein zentraler Anspruch der gemeinsam von Landeskirche und Diakonie beschlossenen Leitgedanken zum Kindeswohl. Dieser Anspruch gilt in gleicher Weise für schutzbefohlene Erwachsene, die in unseren Gemeinden und Einrichtungen leben.

Mit der Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen wird der Kinderschutz nun zu einem Standard kirchlicher Arbeit in Baden und wird gemeinsam in Kirche und Diakonie umgesetzt. Die rechtlich selbständigen Träger, Vereine und Verbände werden zur Beteiligung eingeladen. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist für alle kirchlichen und diakonischen Arbeitsfelder Pflicht und Teil der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Trägerstrukturen. Dies wird durch die Richtlinie nicht neu begründet, aber deutlich ins Bewusstsein gerufen. Auf dem Weg zu einer Kultur der Grenzachtung werden die vorgesehenen Maßnahmen der Prävention und der Intervention entwickelt, eingeführt und flächendeckend umgesetzt. Sie gelten für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, die in regelmäßigem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen stehen. Dem Kindeswohl wird so in allen Arbeitsfeldern und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, von der Gemeinde mit ihren Gruppen und Angeboten, der Kinder- und Jugendarbeit, der Kirchenmusik, den Kindertagesstätten, dem kirchlich verantworteten Religionsunterricht, den evangelischen Schulen bis zu den Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe.

Ein modulares Schulungskonzept für alle Mitarbeitenden, Selbstverpflichtungserklärungen für Ehrenamtliche und Verpflichtungserklärungen sowie erweiterte Führungszeugnisse für beruflich Mitarbeitende bilden den Kern eines weit gefassten Präventionskonzepts. Jede Einrichtung und Dienststelle entwickelt einen Handlungsplan im Umgang mit Verdachtsfällen. Entsprechende Schulungs- und Informationsmaterialien werden entwickelt und Mitarbeitende als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren weitergebildet. Für alle Mitarbeitenden wird eine Arbeitshilfe erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Mit der Umsetzung der Richtlinie werden auch die Intentionen und Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes aufgegriffen und umgesetzt. Der öffentlichen Forderung nach

einem besseren Schutz wird Rechnung getragen. Auch wenn ein hundertprozentiger Schutz nicht erreichbar ist, werden die Maßnahmen dazu beitragen, in unserer Arbeit eine Kultur der Grenzachtung zu verbreiten, die im menschlichen Miteinander Sicherheit gewährt. Bei Verdachtsfällen von Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung werden klare Regelungen greifen, die den Betroffenen zu ihrem Recht verhelfen und sie unterstützen.

Die vorgesehenen Maßnahmen bedeuten für alle Mitarbeitenden und Verantwortungsträger eine zusätzliche Belastung. Im Interesse des Wohls der Kinder, der schutzbefohlenen Erwachsenen und unserer Mitarbeitenden sollten wir diese Belastung aber gerne auf uns nehmen. Kirche und Diakonie sollen auch in Zukunft Orte sein, an denen sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene ungefährdet entwickeln und entfalten können. Ich danke allen, die sich aktiv an der Umsetzung der Richtlinie beteiligen.



Dr. Susanne Teichmanis  
Oberkirchenrätin



### LEITGEDANKEN KINDESWOHL

Das christliche Menschenbild mit der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ist Grundlage für das Handeln in Kirche und Diakonie. Jesus Christus selbst nimmt die Kinder in den Blick und stellt sie in den Mittelpunkt.

Deshalb sind wir in unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken dem Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet. Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft umgesetzt werden. In der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie orientiert sich die Arbeit mit Kindern an folgenden Leitgedanken:

1. Jedes Kind hat als Geschöpf seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte.
2. Kinder begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten dem Evangelium von Jesus Christus. Sie lernen dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennen.
3. In unseren Angeboten und Einrichtungen haben Kinder das Recht darauf, in Sicherheit zu leben und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt.
4. Kinder werden in unseren Angeboten und Einrichtungen vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt. Das schließt den Schutz vor Suchtgefährdung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ein.
5. In unseren Angeboten und Einrichtungen werden Kinder gefördert und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln.
6. In unseren Angeboten und Einrichtungen haben Kinder das Recht darauf, die Fähigkeiten und das Wissen zu erwerben, die sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbständig zu werden. Sie haben ein Recht darauf, dabei unterstützt zu werden.
7. In unseren Angeboten und Einrichtungen werden Kinder ernst genommen, ermutigt und beteiligt.
8. Wir setzen uns für die Würde und Rechte von Kindern in unserer Gesellschaft ein.

# RICHTLINIE ZUR UMSETZUNG VON PRÄVENTIONS- UND INTERVENTIONSMASSNAHMEN BEI KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG UND GEFÄHRDUNG VON SCHUTZ- BEFOHLENE ERWACHSENEN

## PRÄAMBEL

Die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie haben es sich zum Ziel gesetzt, in ihrem Verantwortungsbereich Fälle von Kindeswohlgefährdung und der Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen wo immer es geht zu verhindern und, wo dies nicht gelingt, angemessen darauf zu reagieren. Dafür werden Präventionsmaßnahmen und Interventionskonzepte entwickelt und eingeführt, mit denen eine Kultur der Grenzachtung umgesetzt und faire Verfahrensabläufe sichergestellt werden.

Die Diakonie setzt die entsprechenden Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich selbstständig um.

Unter Kindeswohlgefährdung und Gefährdung schutzbefohlener Erwachsener werden alle Formen der Verletzung sexueller Selbstbestimmung, von Vernachlässigung und Gewalt verstanden, insbesondere Handlungen, die nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174 -184 g StGB) strafbar sind. Außerdem fallen solche Handlungen unter diesen Begriff, die zwar unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber eine Grenzüberschreitung im seelsorglichen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Menschen darstellen.

## § 1 – PERSONALAUSWAHL

- (1) Bei der Personalauswahl von beruflichen Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen lässt sich die für den Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zuständige Stelle des künftigen Dienstgebers ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

- (2) Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses besteht in den in Abs. 1 genannten Arbeitsfeldern ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädungskräfte (1-Euro-Jobber).
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 1 ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche und die Aufnahme der Ausbildung an den evangelischen Fachschulen.
- (4) Von beruflich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen ist eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Standards der Kultur der Grenzachtung einzuholen. Bei neu in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis kommenden beruflich Mitarbeitenden lässt sich die zuständige Stelle des Dienstgebers die Erklärung vorlegen. Bereits Beschäftigte unterzeichnen diese Erklärung im Rahmen entsprechender Fortbildungsangebote gemäß § 2.
- (5) Ehrenamtlich Mitarbeitende unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung im Rahmen entsprechender Fortbildungsangebote gemäß § 2. Die unterschriebene Erklärung verbleibt bei der ehrenamtlich tätigen Person.

## § 2 – MASSNAHMEN DER PERSONALENTWICKLUNG

- (1) Allen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden der Landeskirche und ihrer Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen wird eine Basisschulung zu Fragen des Schutzes des Kindeswohls und des Wohls schutzbefohlener Erwachsener angeboten. Entsprechende Schulungsinhalte werden in die kirchlich verantworteten Ausbildungsgänge einbezogen. Weitere aufbauende Schulungsangebote werden in Kirche und Diakonie bereitgestellt.
- (2) Beruflich Mitarbeitende werden durch die vorgesetzte Stelle auf die Verpflichtung zum Besuch angebotener Veranstaltungen innerhalb eines Zeitrahmens von höchstens vier Jahren und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeitender in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmäßig hingewiesen. Vorgesetzte müssen die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen ermöglichen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, angebotene Schulungen wahrzunehmen.

### § 3 – INTERVENTIONSMASSNAHMEN

Für die Durchführung von Interventionsmaßnahmen im Fall des Verdachts eines das Kindeswohl oder das Wohl eines schutzbefohlenen Erwachsenen gefährdenden Verhaltens von beruflich Mitarbeitenden sind die Vorgesetzten verantwortlich. Für ehrenamtlich Mitarbeitende sind die jeweils zuständigen beruflich Mitarbeitenden verantwortlich. Jede Dienststelle und Einrichtung legt in einem gestuften Handlungsplan Beschwerdewege und die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten fest und regelt adäquate Formen der Beteiligung unter Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen. Landeskirche und Diakonie entwickeln dafür Modelle.

Die Handlungspläne sind der vorgesetzten Stelle zur Kenntnis zu bringen. Für die Vorgesetzten werden dazu besondere Fortbildungen und Arbeitshilfen angeboten. Die Handlungspläne werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

### § 4 – ANSPRECHSTELLE

Landeskirche und Diakonie richten eine neutrale Ansprechstelle für Betroffene, Angehörige und Zeugen von sexualisierter Gewalt und bei Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen ein (Vertrauenstelefon). Die Ansprechstelle steht allen zur vertraulichen Beratung und Information zur Verfügung. Sie wird nicht selbst ermittelnd oder klärend tätig. Sie ist nicht zur Weitergabe von Informationen an kirchliche oder staatliche Dienststellen berechtigt. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn eine konkrete Gefährdung weiterer Personen, vor allem von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen, oder eine Suizidgefahr zu befürchten sind. Die neutrale Ansprechstelle wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

### § 5 – GELTUNG

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie tritt am 30.09.2017 außer Kraft.

## Evangelische Landeskirche in Baden

Blumenstraße 1 - 7 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 9175-0 · [info@ekiba.de](mailto:info@ekiba.de) · [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)

